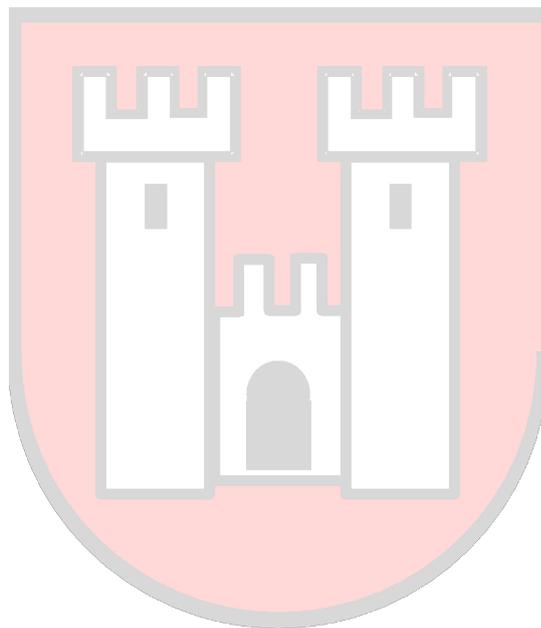


Organisationsreglement



4. Dezember 2014

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

ORANISATIONSREGLEMENT

I. Organisation.....	3
I.1 Die Gemeindeorgane.....	3
I.2 Stimmberechtigte.....	3
I.3 Gemeindepräsident.....	4
I.4 Der Gemeinderat.....	5
I.5 Die Kommission.....	6
I.6 Das Gemeindepersonal.....	7
II. Politische Rechte.....	7
II.1 Stimmrecht.....	7
II.2 Initiative.....	7
II.3 Petition.....	8
III. Verfahren an der Gemeindeversammlung.....	8
III.1 Allgemeines.....	8
III.2 Abstimmungen.....	10
III.3 Wahlen.....	11
IV. Öffentlichkeit, Information, Protokolle.....	12
IV.1 Öffentlichkeit.....	12
IV.2 Information.....	13
IV.3 Protokolle.....	13
V. Aufgaben.....	14
V.1 Aufgabenwahrnehmung.....	14
V.2 Aufgabenerfüllung.....	14
VI. Verantwortlichkeit und Rechtspflege.....	15
VI.1 Verantwortlichkeit.....	15
VI.2 Rechtspflege.....	16
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	16
Genehmigung.....	17
Auflagezeugnis.....	17
Genehmigung Kanton.....	17
Anhang I Ständige Kommissionen.....	18
Anhang II Verwandtenausschluss.....	22

ORGANISATIONSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Wimmis beschliesst gestützt auf Art. 51 Gemeindegesetz folgendes Organisationsreglement:

I. Organisation

I.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeindepräsident, soweit er entscheidbefugt ist,
- c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan,
- f) das Verfügungsberechtigte Personal.

I.2 Stimmberechtigte

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

a) Urnenwahlen

Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- den Gemeindepräsidenten
- den Gemeinderatspräsidenten
- die übrigen Mitglieder des Gemeinderates

² Der Gemeinderatspräsident muss gleichzeitig für den Gemeinderat kandidieren und in diesen gewählt werden.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst

- a) Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen.
- b) Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtl. Grundordnung
- c) Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, soweit nicht in Kompetenz des Gemeinderates
- d) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- e) die Rechnung
- f) soweit Fr. 150'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte

- g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- i) die externe Revisionsstelle für die Prüfung der Verwaltungsrechnung

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben beträgt Fr. 15'000.--.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat, sofern der Nachkredit die Gemeinderatskompetenz von Fr. 150'000.-- nicht übersteigt.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

I.3 Gemeindepräsident

Zuständigkeiten

Art. 9 ¹ Der Gemeindepräsident

- a) leitet die Gemeindeversammlung,
- b) nimmt in der Gemeinde die Ombudsfunktion wahr,
- c) übernimmt in Absprache mit dem Gemeinderatspräsidenten repräsentative Aufgaben.

² Anliegen aus der Bevölkerung leitet der Gemeindepräsident in seiner Ombudsfunktion an die zuständigen Organe der Gemeinde weiter. Ihm stehen in dieser Funktion keine Entscheidbefugnisse zu. Er kann

Vermitteln und allenfalls zu Aussprachen zwischen den ihn ersuchenden Personen und den zuständigen Stellen der Gemeinde einladen.

³ Der Gemeinderat kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

Sitzungsteilnahme,
Akteneinsicht

Art. 10 ¹ Der Gemeindepräsident kann an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen. Er hat kein Stimm- und Antragsrecht.

² Dem Gemeindepräsidenten stehen Protokolle und Schriften offen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten erforderlich ist.

Vertretung

Art. 11 Ist der Gemeindepräsident verhindert, werden seine Aufgaben vom Gemeinderatspräsidenten wahrgenommen.

Amtszeitbeschränkung

Art. 12 ¹ Nach Ablauf von 3 vollständigen Amtsperioden ist er für die folgende Amtsperiode zu diesem Amt nicht mehr wählbar.

I.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 13 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 14 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 6 Mitgliedern.

² Bei Stimmgleichheit trifft der Ratspräsident den Stichentscheid.

Zuständigkeiten

Art. 15 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000 abschliessend. Es gilt das Nettoprinzip.

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Organisationsverordnung

Art. 17 Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),

b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,

- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

Weitere Verordnungen **Art. 18** ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

- a. Einbürgerungsverfahren (Anforderungen, Verfahren, Gebühren)
- b. Internes Kontrollsystem (Kredite, öffentliches Beschaffungswesen)
- c. Verordnung Funktionendiagramm (Zuständigkeitsregelung)

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

I.5 Die Kommission

Ständige Kommissionen **Art. 19** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. Dies sind:

- a) Finanzkommission
- b) Kommission für Gemeindebetriebe
- c) Schulkommission
- d) Sicherheits- und Sozialkommission

² Die ständigen Kommissionen werden durch den Gemeinderat gewählt. Gesamterneuerungswahlen erfolgen durch den neu gewählten Gemeinderat.

Fachkommissionen **Art. 20** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung Fachkommissionen einsetzen.

² Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung.

³ Die Fachkommissionen werden durch den Gemeinderat gewählt.

Nichtständige Kommissionen **Art. 21** ¹ Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in die jeweilige Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 22** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inkl. Entscheidungsbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

I.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 23** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

II. Politische Rechte

II.1 Stimmrecht

Art. 24 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch einen vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

II.2 Initiative

Grundsatz **Art. 25** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 26 Abs. 4 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 26** ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung ² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist ⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 27** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 25 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 28** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zehn Monaten seit der Einreichung.

II.3 Petition

Petition **Art. 29** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

III. Verfahren an der Gemeindeversammlung

III.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 30** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

–

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 31** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 32** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 33** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht	<p>Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 35 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung nach den im Gesetz und in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften, bei dessen Verhinderung der Gemeinderatspräsident.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 36 Der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – eröffnet die Gemeindeversammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 37 Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

III.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 40 Der Gemeindepräsident schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, und erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 41 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Gemeindepräsident – unterbricht wenn nötig die Gemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 42 ¹ Der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 43 Der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 44 ¹ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab. ² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 45 Der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 46 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40 ff.).

III.3 Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 47 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) in den Gemeinderat und in das Gemeindepräsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten,b) in ständige Kommissionen die in der Gemeinde Stimmberechtigten,c) in Fachkommissionen und nicht ständige Kommissionen alle urteilsfähigen Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 48 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeindepräsident kann nicht zugleich Mitglied des Gemeinderates sein.</p> <p>³ Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 50 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Gemeindepräsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 51 Jeder Kandidat für das Gemeindepräsidium, den Gemeinderat, oder eine ständige Kommission hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 52 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Organe und alle Mitglieder zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 53 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für den Gemeinderatspräsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p> <p>⁴ Für Fachkommissionen, nichtständige Kommissionen und das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung.</p>

Amtszwang

Art. 54 ¹ Jede in der Gemeinde Stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

² Ablehnungsgründe sind:

- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert 10 Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 ff des Gemeindegesetzes.

Wahlen durch den Gemeinderat

Art. 55 ¹ Neu- und Ersatzwahlen für ständige Kommissionen gemäss Art. 19 werden im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

² Wahlvorschläge für ständige Kommissionen müssen innert der Eingabefrist an den Gemeinderat erfolgen und folgendes enthalten:

- Personalien und Unterschrift der vorgeschlagenen Personen
- Name, Vorname und Unterschrift von mindestens 10 in der Gemeinde stimmberechtigten Personen, welche den Wahlvorschlag unterstützen

³ Bei der Wahl ständiger Kommissionen berücksichtigt der Gemeinderat neben der Eignung der vorgeschlagenen Person eine angemessene Vertretung der politischen Parteien und übrigen Gruppierungen.

⁴ Für die übrigen Wahlen legt der Gemeinderat das Wahlverfahren im Einzelfall fest.

Urnenwahlen

Art. 56 Das Wahlverfahren für Urnenwahlen richtet sich nach dem Wahlreglement der Gemeinde.

IV. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

IV.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 57**¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 58 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende oder private Interessen entgegenstehen.

IV.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 59 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 60 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 61 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

IV.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 62 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 63 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 64** ¹ Die Verwaltung legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

V. Aufgaben

V.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 65** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Art. 66** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Finanzierung
- Art. 67** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung
- Art. 68** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

V.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz
- Art. 69** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- Überprüfung der Leistungserbringung
- ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Träger der Aufgaben
- Art. 70** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
- ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte;	Art. 71 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.
Erfüllung durch Dritte; rechtliche Grundlage	<p>Art. 72 ¹ Folgende Aufgaben, für deren Übertragung nach kant. Vorschriften eine reglementarische Grundlage erforderlich ist, sind durch die Gemeinde Wimmis an Dritte übertragen worden:</p> <p>a) Sozialdienst b) Ausgleichskasse / AHV-Zweigstelle c) Zivilschutz</p> <p>² Die übertragenen Aufgaben müssen im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung und Vorschriften wahrgenommen werden.</p> <p>³ Die vertraglichen Regelungen werden durch den Gemeinderat genehmigt. Vorbehalten bleibt die kreditrechtliche Zuständigkeit.</p>

VI. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

VI.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p>Art. 73 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p>² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 74 Die Disziplinarische Verantwortlichkeit und Disziplinar massnahmen für die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p>Art. 75 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> <p>² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.</p> <p>⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>

VI.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 76 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 77 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 78 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Jahr 2016 auf den 1. Januar 2017 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2016. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

⁴ Die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen (Anhang I) gelten ab 1. Januar 2015.

Inkrafttreten

Art. 79 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Dezember 2011 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2014 mit 75 zu 0 Stimmen genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Schmid

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2014 bis 4. Dezember 2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 20. Oktober 2014 bekannt.

Wimmis, 4. Dezember 2014

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider

Genehmigung Kanton

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

12. Januar 2015, sig. M. Schürch

Schulkommission

Mitgliederzahl:	6
Präsident von Amtes wegen:	Ressortleiter „Bildung“ (Ausnahmen können vom Gemeinderat beschlossen werden)
Anschlussgemeinden:	1 Mitglied Gemeinde Reutigen 1 Mitglied Gemeinde Zwieselberg
Wahlorgan:	Gemeinderat
Sekretär von Amtes wegen:	Personal Gemeindeverwaltung (ohne Stimmrecht)
Berater ohne Stimmrecht:	Schulleitung (ohne Stimmrecht)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Schulleitung - Lehrkräfte
Aufgaben:	- gemäss Kindergartengesetz und -verordnung - gemäss Volksschulgesetz und -verordnung - gemäss Lehreranstellungsgesetz und -verordnung - gemäss Schulreglement der Gemeinde Wimmis
Finanzielle Befugnisse:	- Verwendung bewilligte Voranschlags- und Verpflichtungskredite - Auftragsvergabe bis maximal Fr. 10'000.-- im Einzelfall
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes:	Die Anschlussgemeinden bestimmen ihre Vertreter selber. Diese sind stimmberechtigt, sofern es sich um Geschäfte handelt, welche Auswirkung auf mindestens eine Anschlussgemeinde haben. Im Zweifelsfall sind die Vertreter der Anschlussgemeinden stimm-berechtigt. Wird der Anschlussvertrag gekündigt, so erlischt mit Ende der Kündigungsfrist der Vertretungsanspruch in der Kommission. Weitere Einzelheiten werden in den Anschlussverträgen geregelt.

Sicherheits- und Sozialkommission

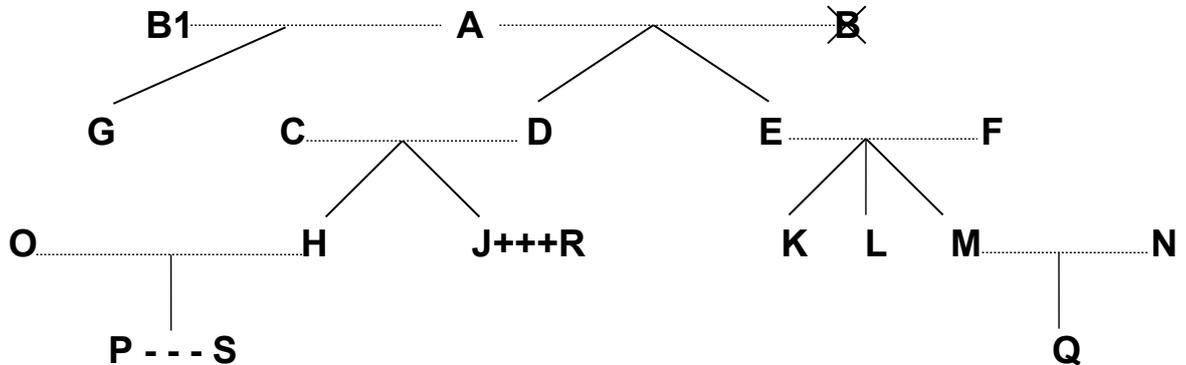
Mitgliederzahl:	6
Präsident von Amtes wegen:	Ressortleiter „Sicherheit und Soziales“ (Ausnahmen können vom Gemeinderat beschlossen werden)
Anschlussgemeinden:	1 Mitglied Gemeinde Reutigen 1 Mitglied Gemeinde Zwieselberg
Wahlorgan:	Gemeinderat
Sekretär von Amtes wegen:	Personal Gemeindeverwaltung (ohne Stimmrecht)
Berater ohne Stimmrecht:	Feuerwehrkommandant (ohne Stimmrecht) Leiter Hausdienst (ohne Stimmrecht)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehrkommando
Aufgaben:	- Gemeindepolizei (gemäss Gemeindepolizeireglement) - Verkehr - Feuerwehr - Zivilschutz - Wasserbau - Gesundheits- und Sozialeinrichtungen
Finanzielle Befugnisse:	- Verwendung bewilligte Voranschlags- und Verpflichtungskredite - Auftragsvergabe bis maximal. 10'000.-- im Einzelfall
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes:	Der Gemeinderat prüft im Einzelfall, ob Fachpersonen wie z.B. Kader der Feuerwehr oder des Zivilschutzes in der Kommission Einsitz nehmen. Die Anschlussgemeinden bestimmen ihre Vertreter selber. Diese sind stimmberechtigt, sofern es sich um Geschäfte handelt, welche Auswirkung auf mindestens eine Anschlussgemeinde haben. Im Zweifelsfall sind die Vertreter der Anschlussgemeinden stimm-berechtigt. Wird der Anschlussvertrag gekündigt, so erlischt mit Ende der Kündigungsfrist der Vertretungsanspruch in der Kommission. Weitere Einzelheiten werden in den Anschlussverträgen geregelt.

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	4
Präsident von Amtes wegen:	Ressortleiter „Finanzen“ (Ausnahmen können vom Gemeinderat beschlossen werden)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Sekretär von Amtes wegen:	Gemeindeverwalter (ohne Stimmrecht)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	- Gemeindeverwalter - Leiter Hausdienst
Aufgaben:	- Vorberaten des Voranschlages zuhanden Gemeinderat - Vorberaten des Finanzplanes zuhanden Gemeinderat - Vorberaten der Jahresrechnung zuhanden Gemeinderat - Bewirtschaftung gemeindeeigener Liegenschaften - Bewirtschaftung Darlehen und Beteiligungen - Beschaffung und Bewirtschaftung von Fremdkapital - Beurteilung finanzielle Tragbarkeit von Investitionsprojekten - Beratung des Gemeinderates in wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen - Aufsicht über die Amtliche Bewertung
Finanzielle Befugnisse:	- Verwendung bewilligte Voranschlags- und Verpflichtungskredite - Auftragsvergabe bis maximal Fr. 10'000.-- im Einzelfall
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes:	

Kommission für Gemeindebetriebe

Mitgliederzahl:	5
Präsident von Amtes wegen:	Ressortleiter „Gemeindebetriebe“ (Ausnahmen können vom Gemeinderat beschlossen werden)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Sekretär von Amtes wegen:	Bauverwalter (ohne Stimmrecht)
Berater ohne Stimmrecht:	Leiter Werkhof (ohne Stimmrecht)
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	- Bauverwalter - Leiter Werkhof
Aufgaben:	- Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung - Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung - Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgung - Betrieb und Unterhalt des Gemeindestrassennetzes
Finanzielle Befugnisse:	- Verwendung bewilligte Voranschlags- und Verpflichtungskredite - Auftragsvergabe bis maximal Fr. 10'000.-- im Einzelfall
Unterschrift:	Präsident und Sekretär



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - ✕ = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.